

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft,
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
WF/IV/6b
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

Erght via E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu oben genanntem Gesetzesentwurf Stellung.

Ad §2(6)

Für uns Studierende stellt die Streichung des letzten Passus, „und der Verwendung der Studienbeiträge“ eine erhebliche Einschränkung dar. Die Mitsprache als Studierendenvertretung bei der Verwendung der Studienbeiträge ist ein wichtiges Instrument, um zu gewährleisten, dass diese Mittel auch entsprechend zum Wohle der Studierenden eingesetzt werden. Den Studierenden dieses Recht in Zukunft zu nehmen ist aus unserer Sicht absolut inakzeptabel. Wir empfehlen daher dringend die Beibehaltung der geltenden Fassung.

Ad §25 (1) 13.

Wir sprechen uns klar gegen die Streichung aus, da dadurch die studentische Mitbestimmung weiter eingeschränkt wird.

Ad §25 (11)

Wir sprechen uns klar gegen die Streichung aus, da dadurch die Mitbestimmungsrechte der Studierenden noch weiter eingeschränkt werden.





Ad §54 (1)

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Bezeichnung „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ und gegen die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ in „Technische Studien“ aus.

Der Begriff Ingenieurwissenschaftliche Studien bringt deutlich zum Ausdruck, dass die entsprechenden Studien - gemäß dem universitären Auftrag der Verbindung von Forschung und Lehre - Ingenieurdisziplinen mit wissenschaftlichen Anspruch vermitteln. Das würde mit der neuen Formulierung entfallen. Beispielsweise sind ja Natur-Studien auch nicht dasselbe wie naturwissenschaftliche Studien. Die Aufrechterhaltung des Begriffs Ingenieurwissenschaftlich im UG erachten wir daher als sinnvoll und wichtig.

Ad §59 (1) 2.

Wir sprechen uns für die Beibehaltung des Rechtes der Studierenden auf Auswahl zwischen dem Lehrpersonal aus. Die vorgeschlagene Form mit dem Recht auf Auswahl aus Lehrveranstaltungen ist aus unserer Sicht ein Einschnitt der Rechte der Studierenden. Studierende sollen weiterhin das Recht haben, nicht nur aus Lehrveranstaltungen zu wählen, sondern auch das Lehrpersonal auswählen zu können.

Ad § 59 (1) 5.

Wir begrüßen die Aufnahme der Formulierung „und die Betreuerin oder den Betreuer“.

Ad § 59 (1) 14.

Wir sprechen uns klar gegen die Streichung aus. Das Recht auf Anerkennung erbrachter gleichwertiger Vorleistungen ist aus unserer Sicht ein wichtiges Recht der Studierenden und soll daher wie bisher in aller Deutlichkeit beibehalten werden.

Ad § 64a (15)

Wir sprechen uns gegen die Streichung der Absätze 9, 10, 11, 12, 13, 15 und insbesondere Abs. 14 aus, da durch die Zusammenlegung so vieler Gruppen die Studienberechtigungsprüfungen für die Studienwerber weit umfangreicher werden bzw. Inhalte umfassen können, die in dem entsprechenden Studium gar nicht benötigt werden, und ihnen dadurch der Zugang zum Studium erschwert wird.

Mit freundlichem Glück Auf!

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben,


Joachim Haller,
Vorsitzender

Seite 2 von 2

